

Zuständigkeiten in den Bundesländern beim Anerkennungsverfahren zum Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht

Land	Regelung	Zuständige Behörde	Anerkennungsvoraussetzungen
BADEN-WÜRT- TEMBERG	keine öffentlich-rechtliche Regelung beabsichtigt, Verfahren entspr. M-PPVO v. Oktober 2003	Verfahren läuft derzeit analog M-PPVO über die Ingenieurkammer Baden-Württemberg	Nachweis vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 M-PPVO). Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letz- ten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind die Bewältigung über- durchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 M-PPVO). Gutachten des Beirats über Anerkennungs voraus- setzungen
BAYERN	Verordnung über die Prüfindeni- eure, Prüfämter und Prüfsachver- ständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2011	Bayerische Ingenieurekammer-Bau	„ <i>Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau</i> “: Nachweis vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 PrüfVBau): Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrund- gutachten, von denen mind. 10 Gutachten die Be- wältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zei- gen müssen; hiervon sind zwei Gutachten gesondert vorzulegen. Einholung eines Gutachtens des bei der Bundesin- genieurkammer bestehenden Beirats über die An- erkennungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3.

<p>BERLIN</p>	<p>Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) v. 31.03.2006 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08. 2008</p>	<p>Bautechnisches Prüfamt in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin</p>	<p>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ Nachweis vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 32 Abs.1 Nr. 3 BauPrüfVO durch: Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten. Mindestens zehn Gutachten müssen die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen; zwei dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen. Einholung eines Gutachtens bei dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat für Erd- und Grundbau über die fachliche Eignung und die Ausstattung der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln</p>
<p>BRANDENBURG</p>	<p>Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen (Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung - BbgPrüfSV) vom 5. November 2009 i.d.F.v. 13. März 2023</p>	<p>Brandenburgische Ingenieurkammer</p>	<p>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ § 12 Abs. 1 Nr. 2 über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen. Die fachliche Eignung und die eigene Ausstattung mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen. Der Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau hat durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu erfolgen. Von denen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen.</p>

<p>BREMEN</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 16. Dezember 2010</p>	<p>Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Bau und Umwelt</p>	<p>„Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau“ § 23 Abs. 3 – über vertiefte Kenntnisse und Erfahrung im Erd- und Grundbau verfügen Vorlage eines Verzeichnisses aller Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen. Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen durch Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirates</p>
<p>HAMBURG</p>	<p>Prüfverordnung (PVO) v. 14.02.2006</p>	<p>Freie Hansestadt Hamburg, Baubehörde, Amt f. Bauordnung und Hochbau</p>	<p><i>Prüfsachverständige</i> § 18 Abs. 1 Nr. 3: verfügen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau. Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mindestens zehn die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Zwei dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen. § 19: Gutachten des Beirats über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 PVO</p>

<p>HESSEN</p>	<p>Hessische Verordnung über Prüfber- rechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006</p>	<p>Ingenieurkammer Hessen</p>	<p>„Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau“ vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr.3); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von ihnen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben bestätigen; 2 dieser Gutachten sind vor- zulegen. Die Anerkennungsbehörde holt bei dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat ein Gut- achten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein (§ 24 Abs. 1)</p>
<p>MECKLENBURG- VORPOMMERN</p>	<p>Prüfingenieure- und Prüfsachver- ständigenverordnung – PPVO v. 10.07.2006</p>	<p>Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern (§ 6 Abs. 1 PPVO)</p>	<p>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 PPVO). Nachweis durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb dei- nes Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten. Von diesen müssen mindestens zehn Gutachten überdurchschnittlich schwierige Aufgaben der Gründung baulicher Anla- gen behandeln; zwei dieser Gutachten sind zusam- men mit dem Verzeichnis nach Satz 2 vorzulegen. Gutachten bei einem von der obersten Bauauf- sichtsbehörde bestimmten Beirat (§ 24)</p>

<p>NIEDERSACHSEN</p>	<p>VerfahrensVO zur Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau v. 23.11.1998</p>	<p>Ingenieurkammer Niedersachsen</p>	<p>„Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau“ Besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 4 Abs. 1 Nr. 3); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Stellungnahme des Beirats über fachliche Eignung einschl. der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten (§ 9).</p>
<p>NORDRHEIN-WESTFALEN</p>	<p>VO über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung v. 29.04.2000 mit Stand v. 05.1.2019</p>	<p>Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen</p>	<p>„staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau“ Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 17 Abs. 1 Nr. 3); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Gutachten des Beirats über fachliche Eignung und der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten (§ 18).</p>

<p>RHEINLAND-PFALZ</p>	<p>LandesVO über Sachverständige für Erd- und Grundbau v. 17.09.2002</p>	<p>Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz</p>	<p>„Sachverständiger für Erd- und Grundbau“ Besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 4); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind. Gutachten des Beirats über fachliche Eignung. <u>Beirat kann verlangen, dass Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachgewiesen werden (§ 4).</u></p>
<p>SAARLAND</p>	<p>Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - PPVO) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456)</p>	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (Referat OBB13)</p>	<p>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen.</p>
<p>SACHSEN</p>	<p>DurchführungsVO zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) v. 08.12.2009</p>	<p>Ingenieurkammer Sachsen</p>	<p>Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen. Gutachten des Beirats über Anerkennungsvoraussetzungen (§ 19)</p>

<p>SACHSEN-ANHALT</p>	<p>VO über Prüfsachverständige (PPVO) vom 08.06.2006</p>	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg</p>	<p>Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Stellungnahme des Beirats über fachliche Eignung einschl. der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten.</p>
<p>SCHLESWIG-HOLSTEIN</p>	<p>Landesverordnung über die Prüfsachverständigen (PPVO) vom 15.11.2009</p>	<p>Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein</p>	<p>Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau Nachweis nach § 23 u. § 24 PPVO</p>
<p>THÜRINGEN</p>	<p>Thüringer VO über die Prüfsachverständigen v. 22.02.2018</p>	<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</p>	<p>Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen. Fachgutachten des Beirats über Anerkennungs Voraussetzungen</p>